

Art. 70, Erl. 1, 2

Artikel 70 Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

1. Der modernen Entwicklung des Verkehrswesens entsprechend bezieht sich das Recht auf freie Benutzung von Verkehrsmitteln nicht nur wie in Artikel 40 der WRV auf die Eisenbahnen, sondern auf alle Verkehrsmittel, insbesondere auf die Benutzung von Flugzeugen.
2. Das gleiche Recht haben der Vorsitzende des Staatsrats, sein Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates (-> Erl. zu Art. 102).